



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.01.2025
– Auszug aus Drucksache 19/4713 –**

Frage Nummer 47

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen stationären Einrichtungen die Ausstattung der Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer mit einem WLAN-Anschluss vorhanden ist, anhand welcher Kriterien werden die Mittel der angekündigten WLAN-Strategie zur Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen verteilt und bis wann geht die Staatsregierung davon aus, dass WLAN-Anschlüsse überall verfügbar sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

54,9 Prozent der stationären Pflegeeinrichtungen, die an einer Befragung des Landeskompetenzentrums PFLEGE DIGITAL Bayern im März 2024 teilgenommen haben, haben angegeben, dass in den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner WLAN vorhanden ist.

Um die Digitalisierung in den bayerischen Pflegeeinrichtungen zu beschleunigen und die Einrichtungen finanziell zu entlasten bzw. die Umlage der Kosten auf die Pflegebedürftigen zu reduzieren, wird aus Landesmitteln befristet bis 31.12.2027 eine Komplementärförderung zum Bundesförderprogramm nach § 8 Abs. 8 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) im Umfang von insgesamt bis zu 15 Mio. Euro gewährt. Anträge auf Komplementärförderung können für Pflegeeinrichtungen gestellt werden, die in Bayern betrieben werden. Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist die Vorlage des Zuwendungsbescheides der für den Vollzug des Bundesförderprogramms zuständigen Pflegekasse, der nach dem 01.04.2025 erlassen wurde, beim Landesamt für Pflege sowie die Einhaltung der sich aus dem Beihilferecht ergebenden Vorgaben. Die abschließende Festsetzung der Höhe der Zuwendung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage der durch die Pflegekasse geprüften Abrechnung, die gleichzeitig den geprüften Verwendungsnachweis für die Komplementärförderung darstellt.

Nach § 8 der zum 01.01.2025 in Kraft gesetzten Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) muss jeder persönliche Wohnraum in einer stationären Pflegeeinrichtung innerhalb von spätestens fünf Jahren ab

dem 01.01.2025 über die technischen Voraussetzungen, Telefonate zu führen, Rundfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie das Internet zu nutzen, verfügen. Eine Bereitstellung eines Endgeräts oder Vertrags mit einem Telekommunikationsanbieter ist hiervon jedoch nicht umfasst. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang in Pflegeeinrichtungen WLAN genutzt wird, liegt bei den jeweiligen Einrichtungen. Vorrangiges Ziel der Neuregelung in der AVPfleWoqG und der Komplementärförderung ist es, diesen Prozess zu beschleunigen.